DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR JUNIORENSPIELE DES VERBANDSJUGENDAUSSCHUSSES

(Saison 2022/2023)

§ 1 Zuständigkeiten 2
§ 2 Teilnahmeberechtigung 2
§ 3 Spielgemeinschaften 2
§ 4 Spielgestaltung und Spielüberwachung 2
§ 5 Spielwertung 2
§ 6 Spielmodus 3
§ 7 Auf- und Abstieg 3
§ 8 Zurückziehungen, Nichtantreten, Streichungen 5
§ 9 Unterbrechung und Abbruch 6
§ 10 Fahrtkosten 6
§ 11 Spielbetrieb 6
§ 11a Flexibler Spielbetrieb 8
§ 11b Pilotprojekt 8
§ 12 Spielverlegungen Online 9
§ 13 Spielberichte 9
§ 14 Elektronischer Spielbericht bei Freundschaftsspielen 10
§ 15 DFBnet-Vereinsmeldebogen 10
§ 16 Schlechtwetterregelung 10
§ 17 Anstoßzeiten A-Junioren 11
§ 18 Landespokalwettbewerbe 11
§ 19 Bezirkspokalwettbewerbe 13
§ 20 Handschlag vor dem Spiel (Shakehands) 13
§ 21 Freigabe A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für den Seniorenbereich 14
§ 22 Erteilung einer Spielerlaubnis wegen eines Wohnortswechsels 14
§ 23 Spielbetrieb D-Junioren 15
§ 24 Wanderpreise 16
§ 25 Ordnungsgelder 17
§ 26 Feldverweise und Innenraumverbote für Teamoffizielle 17
§ 27 Schlussbestimmungen 17

§ 1 Zuständigkeiten

1) Der Verbandsjugendausschuss (VJA) ist zuständig für den gesamten Meisterschafts- und Pokalspielbetrieb der A-, B-, C- und D-Junioren.

2) Die A-Junioren Verbandsliga besteht aus 14 Vereinen, die Verbandsligen der B- und C-Junioren aus 12. Die Staffelgrößen der Landes- bzw. Bezirksligen und Landes- bzw. Bezirksklassen richten sich nach der Anzahl der Meldungen.

3) Diese Durchführungsbestimmungen gelten für die unter 1) genannten Wettbewerbe.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

1) Teilnahmeberechtigt ist jeder dem Bremer FV angeschlossene Verein. Jedoch kann er nur mit jeweils einer Mannschaft in der jeweiligen Liga bzw. Klasse vertreten sein (mit Ausnahme der untersten Klasse einer Juniorenklasse). Die Teilnahmevoraussetzung ist die sportliche Qualifikation der jeweiligen Mannschaft.

2) Mannschaften, die zur Sommerrunde 2023 in eine jeweilige Junioren-Verbandsliga aufsteigen wollen bzw. Mannschaften, die auf ihren Startplatz in den Junioren-Verbandsligen in der Sommerrunde 2023 verzichten, müssen dies dem VJA bis zum **31. Oktober 2022** gesondert per E-Postfach schriftlich mitteilen. Aufgrund behördlicher Vorgaben kann das Meldedatum nach hinten geschoben werden.

3) Mannschaften, die zur Winterrunde 2023 in eine jeweilige Junioren-Verbandsliga aufsteigen wollen bzw. Mannschaften, die auf ihren Startplatz in den Junioren-Verbandsligen in der Winterrunde 2023 verzichten, müssen dies dem VJA bis zum **31. Mai 2023** gesondert per E-Postfach schriftlich mitteilen. Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.

§ 3 Spielgemeinschaften

1) In den Junioren Verbandsligen sind Spielgemeinschaften nicht startberechtigt.

2) Ein Aufstiegsrecht für die Junioren Verbandsligen kann nicht durch Spielgemeinschaften erworben werden.

§ 4 Spielgestaltung und Spielüberwachung

1) Die Spielplangestaltung und die Spielansetzungen obliegen den Staffelleitern des VJA. Die Spielüberwachung und -überprüfungen, insbesondere der Spielberechtigungen, werden von den Staffelleitern vorgenommen.

2) Spiele können grundsätzlich nur vorgeholt werden.

3) Der letzte Spieltag der Winter-, wie Sommerrunde findet in den Junioren Verbandsligen grundsätzlich zeitgleich statt.

§ 5 Spielwertung

1) Die Spielwertung erfolgt nach § 16 der Jugendordnung i.V.m. § 25 Spielordnung des BFV.

§ 6 Spielmodus

1) Aufgrund der behördlichen Verfügungslage oder höherer Umstände kann der Spielmodus der Saison in zwei Szenarien ablaufen.

2) **Szenario A:**
Im Laufe der Saison werden zwei einfache Runden gespielt.

Die Winterrunde startet nach den Sommerferien 2022 und soll spätestens vor Ostern 2023 enden. Die Einteilung der Mannschaften hierzu beruht auf der sportlichen Qualifikation aus der Vorsaison.

Die Sommerrunde beginnt im Frühjahr 2023 und endet vor den Sommerferien 2023.

Zu Beginn beider Runden werden Punkte und Tore auf Null gesetzt.

Am Ende einer jeden Runde wird der Auf- und Abstieg vollzogen. Ausnahme: Am Ende der Winterrunde gibt es keinen Aufsteiger in die jeweilige Regionalliga.

3) **Szenario B:**
Im Laufe der Saison wird eine einfache Runde gespielt.

Die einfache Runde startet nach Freigabe des Spielbetriebes durch die behördlichen Stellen und endet vor den Sommerferien 2023. Die Einteilung der Mannschaften hierzu beruht auf der sportlichen Qualifikation aus der Vorsaison.

Zu Beginn der Runde werden Punkte und Tore auf Null gesetzt.

Am Ende der einfachen Runde wird der Auf- und Abstieg vollzogen. Gemäß Vorgaben des NordFV auch der Aufstieg in die jeweilige Regionalliga.

4) Aus Flexibilitätsgründen können in den Szenarien A und B in den Landes- und Bezirksklassen während einer Runde auch eine Doppelrunde ausgetragen werden.

§ 7 Auf- und Abstieg

Bei Anwendung von **Szenario A** gelten folgende Regelungen für den Auf- und Abstieg:

A-, B- und C-Junioren Verbandsligen:

1) Die Meister der Junioren-Verbandsligen sind berechtigt, in die Regionalliga Nord aufzusteigen. Diese werden in einem Entscheidungsspiel zwischen dem Erstplatzierten der Winterrunde und dem Erstplatzierten der Sommerrunde ermittelt. Das Entscheidungsspiel muss bei Entscheidungen über den Regionalliga-Aufstieg mit den in der nächsten Saison altersmäßig spielberechtigten Spielern beider Vereine stattfinden. Gewinnt ein Team sowohl die Winter- als auch die Sommerrunde entfällt das Spiel und der Verein ist automatisch Meister.

Vereine, die zur Saison 2023/2024 in die jeweilige Junioren-Regionalliga Nord aufsteigen wollen, müssen ihre schriftliche Anmeldung sowie die vollständigen Meldeunterlagen bis zum **15. Mai 2023** (Ausschlussfrist) verbindlich beim Spielleiter des VJA über das E-Postfach einreichen. Der VJA meldet dem Norddeutschen Fußball-Verband die Bremer Aufsteiger in die Junioren Regionalligen.

Verzichtet der Verbandsligameister auf den Aufstieg in die Regionalliga Nord, so ist im Falle von zwei ausgetragenen Runden der unterlegene Verein des Entscheidungsspiels berechtigt aufzusteigen. Verzichtet auch dieser bzw. ist der verzichtende Verein sowohl Winter- wie auch Sommersieger geworden, wird ein Aufstiegsspiel zwischen dem Zweitplatzierten der Winter- und Sommerrunde durchgeführt. Verzichtet auch eine dieser Mannschaften, ist automatisch die jeweils andere Mannschaft aufgestiegen. Dieses Verfahren wird sinngemäß (Pärchen gegeneinander und Aufstieg bei Verzicht oder bei nicht Aufstiegsberechtigung des anderen) auf alle weiteren Platzierungen angewandt.

2a) In der Winterrunde steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften aus der A-, B- und C-Junioren Verbandsliga ab.

2b) In der Sommerrunde steigen aus der A-, B- und C-Junioren Verbandsliga die beiden letztplatzierten Mannschaften ab.

Steht der Sieger der Winterrunde am Ende der Sommerrunde auf einen Abstiegsplatz, so steigt der Sieger der Winterrunde ab, und der Sieger der Sommerrunde ist automatisch Meister und Aufsteiger in die jeweilige Regionalliga.

Steigt ein Bremer Vertreter aus der Regionalliga ab, erhöht sich dadurch die Zahl der Absteiger der Sommerrunde aus den Junioren-Verbandsligen um einen. Bei mehr als einem Absteiger aus der Regionalliga erhöht sich die Zahl der Absteiger aus den Verbandsligen entsprechend.

Spielklassen unterhalb der Verbandsligen:

3) Folgende Mannschaften steigen in die A-, B- und C-Junioren Verbandsligen auf:

A-Junioren Verbandsliga:
- Winterrunde: 2 Mannschaften aus der Landesliga
- Sommerrunde: 3 Mannschaften aus der Landesliga

B-Junioren Verbandsliga:
- Winterrunde: 2 Mannschaften aus der Bezirksliga
- Sommerrunde: 3 Mannschaften aus der Bezirksliga

C-Junioren Verbandsliga:
- Winterrunde: 2 Mannschaften aus der Bezirksliga
- Sommerrunde: 3 Mannschaften aus der Bezirksliga

Bei Verzicht entscheidet der VJA gem. § 8 Spielordnung über die Aufsteiger.

Aus den Landes- und Bezirksklassen können mindestens zwei Mannschaften in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen.

Weiter gilt § 7 der Jugendordnung i.V.m. § 8 der Spielordnung.

4) Die Anzahl der Absteiger aus den Junioren Verbandsligen wird unter Beachtung der Regelabsteiger gem. § 8 Abs. 1 Spielordnung bis in die unterste Staffel weitergegeben.

5) Auf Bezirksebene können Staffeln zur Sommerrunde neu zusammengelegt werden. Ferner gilt der § 7 der Jugendordnung.

Bei Anwendung von **Szenario B** gelten bei Wertung gemäß § 9 Abs. 3 dieser Dufübe folgende Regelungen für den Auf- und Abstieg:

A-, B- und C-Junioren Verbandsligen:

6) Die jeweiligen Sieger der einfachen Runden der Junioren-Verbandsligen sind Meister und berechtigt, in die Regionalliga Nord aufzusteigen.

Vereine, die zur Saison 2023/2024 in die jeweilige Junioren-Regionalliga Nord aufsteigen wollen, müssen ihre schriftliche Anmeldung sowie die vollständigen Meldeunterlagen bis zum **15. Mai 2023** (Ausschlussfrist) verbindlich beim Spielleiter des VJA über das E-Postfach einreichen. Der VJA meldet dem Norddeutschen Fußball-Verband die Bremer Aufsteiger in die Junioren Regionalligen.

Verzichtet ein erstplatzierter Verein auf den Aufstieg, geht das Aufstiegsrecht nacheinander auf die nächstplatzierten Vereine über, soweit diese Vereine die übrigen Zulassungsvoraussetzungen zur Junioren Regionalliga erfüllen.

7) Am Ende der einfachen Runde steigen die zwei letztplatzierten Mannschaften aus der A- und C-Junioren Verbandsliga sowie die drei letztplatzierten Mannschaften aus der B-Junioren Verbandsliga ab. Sollte es keine Aufsteiger in die jeweilige Junioren-Regionalliga geben, erhöht sich in dieser Altersklasse die Zahl der Absteiger um einen.

   Steigt ein Bremer Vertreter aus der Regionalliga ab, erhöht sich dadurch die Zahl der Absteiger aus den Junioren-Verbandsligen um einen. Bei mehr als einem Absteiger aus der Regionalliga erhöht sich die Zahl der Absteiger aus den Verbandsligen entsprechend.

Spielklassen unterhalb der Verbandsligen:

8) Aufsteiger in die A-, B- und C-Junioren Verbandsligen sind die drei erstplatzierten Mannschaften der Landes- bzw. Bezirksliga. Bei Verzicht entscheidet der VJA gem. § 8 Spielordnung über die Aufsteiger.

   Aus den Landes- und Bezirksklassen können mindestens zwei Mannschaften in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen. Weiter gilt § 7 der Jugendordnung i.V.m. § 8 der Spielordnung.

9) Die Anzahl der Absteiger aus den Junioren Verbandsligen wird unter Beachtung der Regelabsteiger gem. § 8 Abs. 1 Spielordnung bis in die unterste Staffel weitergegeben.

§ 8 Zurückziehungen, Nichtantreten, Streichungen

1) Wird eine Mannschaft nach Erstellung der Spielpläne zurückgezogen oder aufgrund dreimaligen Nichtantretens pro Saison bzw. zweimaligen Nichtantretens pro Serie in Meisterschaftsspielen gestrichen, wird der Verein gemäß § 4 Absatz 4 der Strafordnung mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000,- € belegt.

2) Eine Mannschaft, die in Spielen der Junioren-Verbandsligen nicht antritt, wird laut Strafordnung § 2 Abs. 1 c mit einer Strafe von drei Minuspunkten für die Folgeserie belegt.

3) Bei zurückgezogenen bzw. gestrichenen Mannschaften werden die bisherigen Spiele einer Runde nicht gewertet.

4) Gestrichene Mannschaften werden entsprechend § 25 Absatz 4 der Spielordnung im Falle einer Meldung zur neuen Runde der untersten Staffel zugeordnet.

5) Bei einem Nichtantritt hat der nicht antretende Verein dies sofort entsprechend im DFBnet einzutragen und den zuständigen Staffelleiter über das E-Postfach zu verständigen.

6) Der nicht antretende Verein wird bei einem Nichtantritt gemäß § 4 Absatz 4 der Strafordnung mit einem Ordnungsgeld von bis zu 1.000,- € belegt.

   Ebenso trägt der nicht antretende Verein bei kurzfristigen Nichtantritten oder nicht-getätigter Eingabe des Nichtantritts im DFBnet die Schiedsrichterkosten. Handelt es sich bei dem verursachenden Verein um den Gastverein, zahlt der Heimverein zunächst die fälligen Spesen an den Schiedsrichter aus und reicht dann die Quittung beim VJA ein. Die weitere Abwicklung erfolgt durch die BFV-Geschäftsstelle.

7) Die Spielwertung bei einem Nichtantritt richtet sich nach § 25 Absatz 3a und 6 der BFV-Spielordnung.

8) Mannschaften, die in der Winterserie zu einem auf des Gegners Platz angesetzten Pflichtspiel nicht antreten, haben das Spiel der Sommerserie auf dem Platz des Gegners auszutragen.

9) Vereine, die nach Meldung gem. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Dufübe auf ihr Startrecht nachträglich verzichten, können mit einem Ordnungsgeld bis zu 200,- € belegt werden.

§ 9 Unterbrechung und Abbruch

1) Sollte es in der Saison aufgrund der behördlichen Verfügungslage zu einer Unterbrechung der Saison kommen, in deren Folge die Sommerrunde zeitlich nicht mehr ausgetragen kann, entfällt die Sommerrunde und es kommt einzig die Winterrunde zur Austragung und dient allein als Wertung der Saison. (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 6 bis 9 dieser Dufübe)

2) Kann die Sommerrunde aufgrund der behördlichen Verfügungslage nicht vollständig beendet werden, werden die Spiele der Sommerrunde annulliert und die Endstände der Winterrunde zählen als Abschlusstabellen der Saison. (§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 6 bis 9 dieser Dufübe)

3) Kann die Winterrunde nach Szenario A (§ 6 Abs. 2 dieser Dufübe) oder eine einzelne Einfachrunde nach Szenario B (§ 6 Abs. 3 dieser Dufübe) aufgrund der behördlichen Verfügungslage nicht beendet werden, gilt folgende Wertung:

   a) Sind bei 75% der Mannschaften einer Altersklasse alle Spiele der Winterrunde ausgetragen bzw. durch Verbandsgerichte gewertet worden, erfolgt die Wertung nach Tabellenstand gemäß Quotienten zum Zeitpunkt des Abbruchs. Der Quotient aus Punkten pro Spiel wird errechnet und bestimmt den Tabellenstand. Der Quotient wird bis auf zwei Nachkommastellen genau errechnet. Ergibt sich hierbei ein gleicher Quotient für zwei oder mehr Mannschaften, wird hinsichtlich des Tabellenstandes nach den Vorschriften der BFV-Spielordnung verfahren.

   b) Sind bei weniger als 75% der Mannschaften einer Altersklasse alle Spiele der Winterrunde ausgetragen bzw. durch Verbandsgerichte gewertet worden, werden die ausgetragenen Spiele der Einfachrunde annulliert. Die Staffeleinteilung der Einfachrunde dient unter Beachtung von § 8 Spielordnung als Grundlage für die Staffeleinteilung für die Winterrunde.

   c) Wird das vom Regionalverband gesetzte Quorum zum Aufstieg in die Junioren Regionalliga erfüllt (75% der Verbandsligisten der jeweiligen Altersklasse müssen alle Spiele der Winterrunde ausgetragen haben bzw. diese sind durch Verbandsgerichte gewertet worden), erfolgt die Ermittlung nach Tabellenstand gemäß Quotienten zum Zeitpunkt des Abbruchs. Der Quotient aus Punkten pro Spiel wird errechnet und bestimmt den Tabellenstand. Der Quotient wird bis auf zwei Nachkommastellen genau errechnet. Ergibt sich hierbei ein gleicher Quotient für zwei oder mehr Mannschaften, wird hinsichtlich des Tabellenstandes nach den Vorschriften der BFV-Spielordnung verfahren.

§ 10 Fahrtkosten

1) Die Fahrtkosten für alle diese Durchführungsbestimmungen betreffenden Spiele werden grundsätzlich von den beteiligten Vereinen getragen.

2) Bei Nichtantreten einer gastgebenden Mannschaft können Fahrtkosten nur in Ansatz gebracht werden bei Spielen zwischen Mannschaften aus Bremen-Stadt bzw. Bremen-Nord gegen Mannschaften aus Bremerhaven bzw. umgekehrt. Dabei sind Gruppenfahrten der Bahn AG zuzüglich Bus- bzw. Straßenbahnkosten (Einzelfahrscheine) für 16 Personen zu berechnen.

§ 11 Spielbetrieb

1) Sofern keine Sonderregelungen festgelegt sind, gelten für den Spielbetrieb dieser Ligen die offiziellen Fußballregeln, sowie Satzung und Ordnungen des BFV.

2) Spielverlegungen sind **spätestens 10 Tage vor dem Spieltag über das DFBnet** (siehe § 12) beim VJA zu beantragen.

   Als Verlegungsgründe, die eine Kostenfreiheit begründen, gelten: Sperrung der Platzanlage, Benutzung der Plätze von ranghöheren Mannschaften oder durch andere Sportarten und Schullandheimaufenthalte von mindestens drei Spielern. Die geforderten Nachweise sind rechtzeitig, schriftlich zu erbringen.

Über weitere Verlegungsgründe, die kostenpflichtig sind, entscheidet der VJA. Gemäß Vorstandsbeschluss beträgt die Verlegungsgebühr hierfür 20,- €.

3) Verlegungen wegen Konfirmations- und Firmungsfeiern oder ähnliches sind spätestens auf dem Staffeltag der Sommerrunde im Januar oder Februar zu beantragen. Später eingehende Anträge werden wie normale Spielverlegungen (d.h. nur mit Zustimmung des Gegners) behandelt.

   Verlegungen wegen Schullandheimaufenthalten von mindestens drei Spielern sind spätestens vier Wochen vorher zu beantragen. Später eingehende Anträge werden wie normale Spielverlegungen (d.h. nur mit Zustimmung des Gegners) behandelt.

4) Verletzte oder erkrankte Spieler begründen kein Recht auf eine Spielabsetzung oder -umlegung. Ausnahmen kann die Staffelleitung zulassen, insbesondere bei Erkrankungen einer Vielzahl von Spieler:innen, bei denen eine Gefahr durch zum Beispiel Ansteckung für Andere gegeben ist (keine Sportverletzungen).

   Sind bei 11er-Mannschaften mindestens 7 Spieler:innen bzw. in den breitenfußball-orientierten Spielklassen gemäß § 11a dieser Durchführungsbestimmungen mindestens 5 Spieler:innen oder bei Kleinfeldmannschaften (9er, 7er) mindestens 4 Spieler:innen, die in allen drei Pflichtspielen der betroffenen Mannschaft vor dem abzusetzenden Spiel eingesetzt worden sind, am Spieltag krank, kann auf schriftlichen Antrag des Vereins eine Spielabsetzung oder -umlegung erfolgen.

   Der Antrag muss unverzüglich nach Bekanntwerden der erforderlichen Anzahl der Erkrankungen schriftlich der zuständigen Staffelleitung vorgelegt werden und der gegnerische Verein ist über den Vorgang zu informieren. Die entsprechenden Nachweise (ärztliche Atteste bzw. ärztliche Bescheinigungen) sind spätestens bis 5 Tage nach Antragseingang bei der zuständigen Staffelleitung einzureichen. Aus der ärztlichen Bescheinigung bzw. dem Attest muss hervorgehen, dass Spieler:innen wegen Erkrankung am Spieltag nicht spielfähig sind oder waren.
   Bei Nichtvorlage der entsprechenden Nachweise werden die Spiele gegen die betroffene Mannschaft gewertet.

   In Abhängigkeit der Covid-19-Pandemielage kann dieser Absatz vom VJA auch während der Saison angepasst werden.

5) Bei der Abstellung von Auswahlspielern/innen ist § 9 JO zu beachten. Die Absetzung von Pflichtspielen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des betroffenen Vereins.

6) Sollte wegen Benutzung eines Ausweichplatzes eine Verlegung notwendig werden, hat der gastgebende Verein den VJA, den Schiedsrichter und den anreisenden Verein so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass eine rechtzeitige und örtliche Anreise gewährleistet sind.

7) Aus spieltechnischen Gründen kann der VJA Spiele auf die gegnerische oder eine neutrale Anlage ansetzten.
   Stehen Sportanlagen aufgrund behördlicher Verfügungen oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht zur Verfügung, kann der VJA Spiele auf die gegnerische oder eine neutrale Anlage ansetzten.

8) Bei gleicher Spieltracht muss der Platzverein eine Ausweichtracht benutzen. Hierunter ist neben Trikotgleichheit auch eine Gleichheit bei Hosen oder Stutzen zu vermeiden. Die Trikotfarbe „Schwarz“ ist dabei den Schiedsrichtern vorbehalten.
   Bei Entscheidungsspielen gemäß § 7 Abs. 1 und § 23 Abs. 5 Dufübe VJA hat der Sieger der Sommerrunde eine Ausweichtracht zu benutzen.

9) Die Trikots müssen mit Rückennummern versehen sein. Die Spieler sind auf dem Spielbericht entsprechend ihrer Rückennummern einzutragen.

10) Die Regelung über die Auswechselspieler gem. § 15 Jugendordnung des BFV sind anzuwenden.

11) Trainer und Betreuer dürfen sich nur in der Nähe der Auswechselbänke aufhalten (sog. Coaching- Zone). Bei Sportanlagen ohne erkennbare Auswechselbänke, muss der Schiedsrichter eine Seite benennen, auf der sich die Auswechselspieler sowie Trainer/Betreuer aufhalten.

§ 11a Flexibler Spielbetrieb

1) In der Saison 2022/2023 kommt es in den breitenfußball-orientierten Spielklassen
   - A-Junioren Landesklasse
   - B-Junioren 2. Bezirksklasse
   - C-Junioren 2. Bezirksklasse
   - D-Junioren 2. und 3. Kreisklasse

   zur Flexibilisierung des Spielbetriebes gemäß § 21 Jugendordnung. Dabei gelten abweichend von den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen folgende Regelungen:

   a) Mannschaften werden nicht gemäß § 25 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen mit einem Ordnungsgeld belegt, wenn die Spielabsage über das DFBnet mindestens am Vortag des jeweiligen Spieles erfolgt.

   b) Eine Streichung von Mannschaften gemäß § 8 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmungen erfolgt nicht.

   c) Im Falle von Zurückziehungen kann auf Ordnungsgelder nach § 25 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmungen verzichtet werden.

2) Der Verbandsjugendausschuss führt seit Beginn der Saison 2021/2022 gemäß § 21 Jugendordnung ein Modellprojekt zur Förderung und Flexibilisierung des Jugend-Spielbetriebs in der 2. Bezirksklasse der C-Junioren durch. Dabei gelten abweichend von den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen folgende Regelungen:

   a) Die C-Junioren 2. Bezirksklasse spielt mit 11er-Mannschaften. Die Anzahl der Spieler kann aber auf bis zu neun reduziert werden, sofern eine am Spiel beteiligte Mannschaft keine angemessene Anzahl an verfügbaren Spielern stellen kann (Norweger-Modell). Die zahlenmäßig schwächere Mannschaft hat dem Gegner mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn die notwendige Reduzierung anzuzeigen. Die zahlenmäßig stärkere Mannschaft hat ihre Mannschaftsstärke entsprechend zu reduzieren. Die Reduzierung ist im Spielbericht unter „Bemerkungen“ zu vermerken.
   Die reguläre Spielfeldgröße bleibt auch bei einer reduzierten Spielerzahl bestehen.

§ 11b Pilotprojekt

1) Der Bremer Fußball-Verband führt gemäß § 5a der DFB-Jugendordnung in den Spielzeiten 2020/2021, 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 zur Flexibilisierung des Jugend-Spielbetriebs das folgende Pilotprojekt durch.

2) Auf Ebene der A-Junioren Landesklassen sind U 20-Spieler auch als Junioren spielberechtigt.

3) U 20-Spieler erhalten eine Spielerlaubnis für Meisterschafts- und Freundschaftsspiele. Eine Pokalteilnahme ist ausgeschlossen.

4) Die Beschränkung nur eines Einsatzes pro Kalendertag gemäß § 8 Abs. 1 JO gelten für U 20-Spieler nur für A-Juniorenspiele.

5) Bei Sanktionen gegen U 20-Spieler finden die Strafrahmen für Jugendspieler keine Anwendung.

6) Inhaltliche Änderungen in diesem Pilotprojekt behält sich der Verbandsjugendausschuss für die Saison 2023/2024 vor.

§ 12 Spielverlegungen Online

1) Spielverlegungen während der laufenden Saison können grundsätzlich über das DFBnet beantragt werden. Dabei ist eine Frist von **10 Tagen vor dem ursprünglichen Spieltermin** einzuhalten.

2) Einer der beteiligten Vereine am Spiel stellt einen Antrag auf Spielverlegung innerhalb des DFBnet („Antragsteller Verlegung“). Der gegnerische Verein wird über den Verlegungswunsch per DFBnet und E-Postfach benachrichtigt und kann diesem zustimmen oder ablehnen. Anschließend wird der Staffelleiter über diesen Wunsch informiert und kann der Spielverlegung zustimmen oder diese ablehnen.

   Voraussetzung für die Beantragung von Spielverlegungen im DFBnet ist eine entsprechende Berechtigung der DFBnet-Kennung.

3) Der beantragende Verein – soweit keine Gründe vorliegen, die eine Kostenfreiheit begründen – trägt die Kosten für eine zugestimmte Verlegung.

4) Antwortet der gegnerische Verein innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Antragstellung nicht auf den Spielverlegungsantrag und liegt das Ende dieser Frist mindestens 10 Tage vor dem geplanten Spieltermin, wird dies als Zustimmung des gegnerischen Vereins bewertet.

§ 13 Spielberichte

1) In allen unter § 1 Abs. 1 genannten Wettbewerben kommt der internetbasierte “Spielbericht Online“ (SBO) zur Anwendung. An den Spielstätten muss ein internetfähiges Gerät mit mobilen oder stationären Internetzugang und ein DIN A4-Drucker (s/w) vorhanden sein, an dem der Heim- und der Gastverein so wie der Schiedsrichter die notwendigen Eingaben zum elektronischen Spielbericht vornehmen können.

2) Es können nur Spieler eingesetzt werden, die in der Spielberechtigungsliste des elektronischen Spielberichtes aufgeführt sind.

3) Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine bis 45 Minuten vor Anpfiff ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen. Nach Freigabe durch die Vereine ist eine Änderung des Spielberichtes nur noch durch den Schiedsrichter möglich. Eventuelle Änderungen der Aufstellung sind dem Schiedsrichter vor Anpfiff mitzuteilen, der diese auf dem ausgedruckten Spielbericht notiert und nach Spielende in Teil 1 des Spielberichtes entsprechend korrigiert.

   Nach Spielende füllt der Schiedsrichter den Teil 2 bis Teil 4 des Spielberichtes an einem internetfähigen Gerät mit mobilen oder stationären Internetzugang des Heimvereins aus und gibt den Spielplan frei. Danach sind Änderungen nur noch durch den zuständigen Staffelleiter möglich.

4) Tritt der Schiedsrichter zu einem Spiel nicht an, hat der Heimverein die Teile 2 bis 4 des Spielberichtes auszufüllen. Hierzu ist der Funktionsbutton „Nichtantritt Schiri“ zu betätigen und der SBO nach Ausfüllung der Teile 2 bis 4 freizugeben.

5) Kann die Anwendung des SBO nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular des BFV zu verwenden und die Daten, die notwendig sind, um den SBO nachzupflegen, zu erfassen. (siehe Anhang 3)

6) Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung des SBO oder bei fehlenden Eingaben oder Freigaben durch den Heim- oder Gastverein wird ein Ordnungsgeld pro Spiel von bis zu 50,- € gemäß Auflistung verhängt:

Ordnungsgelder:

Kein Spielbericht ausgefüllt	50,- €
Keine Freigabe durch den Verein	25,- €
Fehlende Angaben	5,- € bis 10,- €
Spielbericht nicht ausgedruckt	25,- €
Spielbericht zu spät an Schiedsrichter gegeben	10,- €
Verspätete Freigabe durch Verein	10,- €
Keine Eingabemöglichkeit vor/nach dem Spiel	50,- €
Fehlende Nachpflege bei Nichtantritt Schiedsrichter	50,- €

§ 14 Elektronischer Spielbericht bei Freundschaftsspielen

1) Im Bereich des Bremer Fußball-Verbandes wird der „Elektronische Spielbericht Online“ (ESBO) ab dem 01. Juli 2015 für Mannschaften der Junioren Bundes-, Regional- und Verbandsligen in Freundschaftsspielen gemäß der Spielordnung des BFV und den Durchführungsbestimmungen verpflichtend eingesetzt. Maßgebend ist die Spielklasse der Heimmannschaft.
In allen anderen Spielklassen ist der Einsatz freiwillig.

2) Die Spiele müssen spätestens vier Tage vor Spielbeginn im DFBnet angemeldet werden und der zuständige Schiedsrichterausschuss muss per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt werden.
Bei kurzfristig angesetzten Freundschaftsspielen erfolgt keine Schiedsrichteransetzung.

3) Die Prüfung der Spielberichte erfolgt durch den zuständigen Spielausschuss gemäß den Vorgaben für Meisterschafts- und Pokalspiele.

4) Bei fehlenden oder unvollständigen Spielberichten sind Ordnungsgelder gemäß Auflistung in § 13 Abs. 6 Dufübe VJA bis zu 50,- € im Einzelfall möglich.

§ 15 DFBnet-Vereinsmeldebogen

1) Die Vereine sind verpflichtet, die Anschriften der Vereins- und Mannschaftsverantwortlichen im DFBnet Meldebogen online aktuell zu halten.

2) Die Mannschaften der A-Junioren Verbandsliga haben aufgrund der Ansetzung von Schiedsrichtergespannen zwingend die Farben ihrer Trikots, Hosen und Stutzen für die Heim- und Auswärtsspiele sowie ggf. weiterer Trikotsätze im DFBnet-Vereinsmeldebogen einzutragen

   Die dort benannten Heim- bzw. Auswärtsfarben sind in den jeweiligen Partien zu tragen. Bei Nutzung eines anderen Trikotsatzes muss mindestens 72 Stunden vorab zwingend der Gegner sowie der zuständige Schiedsrichterausschuss informiert werden.

§ 16 Schlechtwetterregelung

1) Bei generellen witterungsbedingten Absagen gilt als verbindlich:

   Für die Bereiche Bremen-Stadt / Bremen-Nord:
   - Homepage des Bremer Fußball-Verbandes
   - DFBnet

   Für den Bereich Bremerhaven: *(hier wird die Platzkontrolle durch die Platzkommission übernommen)*
   - Homepage des Bremer Fußball-Verbandes
   - DFBnet

2) Bei witterungsbedingten Absagen in Einzelfällen gelten folgende Bestimmungen:

Spielabsage auf Bezirkssportanlagen in Bremen

- Spielt ein Verein auf einer Bezirkssportanlage, so ist der dortige Platzwart berechtigt, die komplette Anlage mit Ausnahme der Schlacke- und Kunstrasenplätze zu sperren.

Spielabsage auf vereinseigenen Anlagen

- Auf einer vereinseigenen Anlage ist es dem Platzwart/Verantwortlichen nicht gestattet, die komplette Sportanlage zu sperren. Es muss vom Heimverein immer mindestens ein Platz (ggf. zur Besichtigung durch den Schiedsrichter) offen und spielbereit gehalten werden. Es ist hierbei nicht festgelegt, welchen Untergrund dieser haben muss. Sollte ein Verein also keinen Schlacke- oder Kunstrasenplatz haben, muss ein Rasenplatz offen gehalten werden. Nur wenn das Sportamt sämtliche Sportanlagen generell sperrt, gilt diese Sperrung auch für vereinseigene Anlagen.

Witterungsbedingte Absagen in Einzelfällen können nur durch den Schiedsrichter, durch ein Mitglied des zuständigen Spielausschusses oder den Staffelleiter erfolgen.

Die Platzvereine haben die Plätze am Spieltag (Sonn- und Feiertags ab 08.00 Uhr, sonnabends ab 11.00 Uhr) zur Besichtigung durch den Schiedsrichter offen zu halten. Ein Vertreter des Platzvereins hat anwesend zu sein, um die Entscheidung des Schiedsrichters entgegenzunehmen.

3) Eine Spielabsage ist sofort im DFBnet einzutragen; bei kurzfristen Spielabsagen ist zusätzlich der Gegner und der Schiedsrichter telefonisch zu informieren.

4) Bei Spielpaarungen zwischen Mannschaften aus verschiedenen Kreisen müssen die Absagen spätestens zweieinhalb Stunden vor Spielbeginn vorliegen.

Sollte der anreisende Verein bereits unterwegs sein, sollte das Spiel aus Kostenersparnisgründen möglichst zur Durchführung gebracht werden.

§ 17 Anstoßzeiten A-Junioren

1) Die frühestmögliche Anstoßzeit an einem Sonntag und Feiertag ist bei den Pflichtspielen der A-Junioren grundsätzlich 13:00 Uhr.

2) Der VJA kann in Ausnahmefällen frühere Anstoßzeiten genehmigen bzw. ansetzen.

§ 18 Landespokalwettbewerbe

1) Der Landespokalwettbewerb erstreckt sich auf die Durchführung der Spiele um die Landespokale der A-, B- und C-Junioren.

2) Teilnahmeberechtigt sind alle zu Punktspielen gemeldeten ersten Mannschaften dieser Altersklasse, die für den Landespokalwettbewerb gemeldet haben. Spielgemeinschaften sind nicht startberechtigt.

3) Mannschaften aus der Regionalliga bzw. Bundesliga greifen ab dem Viertelfinale in den Wettbewerb ein.

4) Bis zu dieser Runde werden die Spiele getrennt in den Bereichen Bremen-Stadt / Bremen-Nord und Bremerhaven ausgetragen. Folgende Mannschaften qualifizieren sich dabei für das Viertelfinale:

A - Junioren:

• Bremen	- **4** Mannschaften
• Bremerhaven	- **1** Mannschaft
Vertreter der Bundesliga	= Werder Bremen
Vertreter der Regionalliga	= FC Oberneuland, JFV Bremerhaven

B - Junioren:

• Bremen	- **4** Mannschaften
• Bremerhaven	- **1** Mannschaft
Vertreter der Bundesliga	= Werder Bremen
Vertreter der Regionalliga	= SC Borgfeld, Blumenthaler SV

C - Junioren:

• Bremen	- **4** Mannschaften
• Bremerhaven	- **2** Mannschaften
Vertreter der Regionalliga	= Werder Bremen, JFV Bremerhaven

5) Bei der Auslosung haben unterklassige Mannschaften grundsätzlich Heimrecht.

6) Sollten Platzschwierigkeiten vorhanden sein, kann der VJA das Spiel auf des Gegners Platz verlegen. Ferner gilt § 11 Abs. 7 dieser Dufübe.

7) Das Endspiel findet entsprechend der Auslosung auf dem Platz eines Endspielteilnehmers statt. Für die organisatorische Durchführung ist der Platzverein zuständig.

   - Der VJA kann organisatorische Vorgaben für die Austragung erlassen. Das Endspiel ist dabei auf dem Hauptplatz (Rasenplatz) der jeweiligen Sportanlage durchzuführen. Abweichungen sind vorab mit dem VJA abzusprechen und genehmigen zu lassen.

   - Aus organisatorischen Gründen kann der VJA Endspiele nach eigenem Ermessen auf die Anlage des zweiten Endspielteilnehmers oder eine neutrale Sportanlage verlegen.

8) Die Spiele werden nach K.O.-System ausgetragen, d.h. der Verlierer scheidet aus. Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, wird sofort nach Spielende ein 11-Meter-Schießen durchgeführt (gem. § 14 Abs. 2 Jugendordnung des BFV).

   - Fünf Spieler je Mannschaft. Ist nach 5 Schützen noch keine Entscheidung gefallen, jeweils ein weiterer pro Mannschaft bis zur Entscheidung. Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bei Spielende auf dem Platz standen.

9) Spielberechtigt sind Amateurspieler, die die Spielberechtigung gem. § 13 Absatz 5 und 6 der Spielordnung des BFV für die jeweilige Mannschaft besitzen. Lizenzspieler dürfen nicht eingesetzt werden.

10) Die Gewinner der Endspiele sind Landespokalsieger ihrer Altersklasse.

11) Der Sieger des A-Junioren Landespokals nimmt als Bremer Vertreter am DFB-Vereinspokal der Junioren teil. Ist der Sieger gemäß § 71 der DFB-Durchführungsbestimmungen bereits direkt für den DFB-Vereinspokal der Junioren qualifiziert, rückt an dessen Stelle der unterlegene Finalist. Sollte der Teilnehmer für den DFB-Vereinspokal der Junioren nicht termingerecht ermittelt werden können, meldet der VJA zum Meldetermin die Mannschaft der höchsten Spielklasse, die sich noch im Pokalwettbewerb befindet. Befinden sich mehrere Mannschaften der höchsten Spielklasse noch im Pokalwettbewerb meldet der VJA die bestplatzierte Mannschaft gemäß dem letzten vollständig ausgetragenen Spieltag.

12) Können Landespokalwettbewerbe der Junioren nicht termingerecht beendet werden, kann der VJA diese ohne Ermittlung eines Siegers abbrechen.

13) Alle Viertel-, Halb- und Finalpartien des A-Junioren Landespokals und die Landespokalendspiele der B- und C-Junioren werden von Schiedsrichtergespannen geleitet. In den übrigen Runden des Landespokals kommen bei der Beteiligung von A-Junioren Verbandsligisten bzw. B- und C-Junioren Bundes- und/oder Regionalligamannschaften ebenfalls Schiedsrichterassistenten zum Einsatz.

14) Die §§ 9 bis 17 dieser Durchführungsbestimmungen gelten entsprechend.

§ 19 Bezirkspokalwettbewerbe

1) Die Bezirkspokalwettbewerbe erstrecken sich auf die Durchführung der Pokalspiele der unteren A-, unteren B- und unteren C-Junioren auf der gemeinsamen Bezirksebene Bremen-Stadt/Bremen-Nord.

2) Teilnahmeberechtigt sind alle zu Punktspielen gemeldeten unteren (2., 3., …) Mannschaften dieser Altersklasse, die für den Bezirkspokalwettbewerb gemeldet haben. Spielgemeinschaften sind nicht startberechtigt.
3) Zuständig für die Ansetzung der Schiedsrichter sind die jeweils örtlich zuständigen Kreisschiedsrichterausschüsse. Bei den Bezirkspokalendspielen werden Schiedsrichterassistenten angesetzt.

4) Die einzelnen Runden werden ausgelost. Die zuerst gezogene Mannschaft hat Platzvorteil.

5) Sollten Platzschwierigkeiten vorhanden sein, kann der VJA das Spiel auf des Gegners Platz verlegen. Ferner gilt § 11 Abs. 7 dieser Dufübe.

6) Die Endspiele finden - sofern sich hierfür ein Verein findet – als Gesamtveranstaltung auf einer vom VJA ausgewählten Sportanlage oder entsprechend der Auslosung auf dem Platz eines Endspielteilnehmers statt. Im zweiten Fall ist der Platzverein für die organisatorische Durchführung zuständig.
Jeder Endspielteilnehmer hat einen geeigneten Spielball mitzubringen. Bei Trikotgleichheit hat der zuerst im Spielplan genannte Verein eine Ausweichtracht zu stellen.

7) Die Spiele werden nach dem K.O.-System ausgetragen, d.h. der Verlierer scheidet aus. Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, wird sofort nach Spielende ein 11-Meter-Schießen durchgeführt (gem. § 14 Abs. 2 Jugendordnung des BFV).

   - Fünf Spieler je Mannschaft. Ist nach 5 Schützen noch keine Entscheidung gefallen, jeweils ein weiterer pro Mannschaft bis zur Entscheidung. Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die bei Spielende auf dem Platz standen.

8) Teilnahmeberechtigt an den Spielen sind alle Spieler/innen, die das Spielrecht für die jeweilige Mannschaft besitzen.
Ein/e eingesetzte/r Spieler/in, der/die in seiner/ihrer Altersklasse aus dem Pokalwettbewerb ausscheidet, kann nicht an Pokalspielen einer noch im Wettbewerb befindlichen unteren Mannschaft (2., 3., etc.) seiner/ihrer Altersklasse teilnehmen. Diese Regelung gilt für den Verein, für den der/die jeweiligen Spieler/in aktuell das Spielrecht besitzt.

9) Können Bezirkspokalwettbewerbe der Junioren nicht termingerecht beendet werden, kann der VJA diese ohne Ermittlung eines Siegers abbrechen.

10) Die §§ 9 bis 17 dieser Durchführungsbestimmungen gelten entsprechend.

§ 20 Handschlag vor dem Spiel (Shakehands)

Ist zunächst weiter ausgesetzt

1) Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem A-Junioren Verbandsliga- und Landespokalspiel sowie allen Entscheidungs- und Pokalendspielen als Geste der Handschlag zwischen den Spielern beider Mannschaften sowie dem Schiedsrichtergespann praktiziert.

2) Während der Corona-Pandemie oder ähnlichen Krankheitspandemien ist von dem Shakehands abzusehen.

Ablauf:

Beide Mannschaften werden vom Schiedsrichtergespann bzw. Schiedsrichter zur Spielmitte geführt *(optional)* und stellen sich dort mit Blickrichtung auf die Zuschauertribüne auf. Das Schiedsrichtergespann bzw. der Schiedsrichter steht zwischen beiden Mannschaften. Die Heimmannschaft bleibt nach dem Auflaufen auf Ihrer Spielfeldhälfte stehen. Die Gastmannschaft geht durch den Mannschaftskapitän angeführt auf das Schiedsrichterteam sowie die Heimmannschaft zu und begrüßt alle beteiligten Akteure mit einem Handschlag ❶. Anschließend findet sich die Gastmannschaft wieder auf ihrer Spielfeldhälfte ein. Sobald der letzte Spieler der Gastmannschaft die Heimmannschaft passiert hat, führt der Mannschaftskapitän der Heimmannschaft seine Mitspieler zum Handschlag am Schiedsrichterteam vorbei ❷. Danach erfolgt die Platzwahl durch die Mannschaftskapitäne.

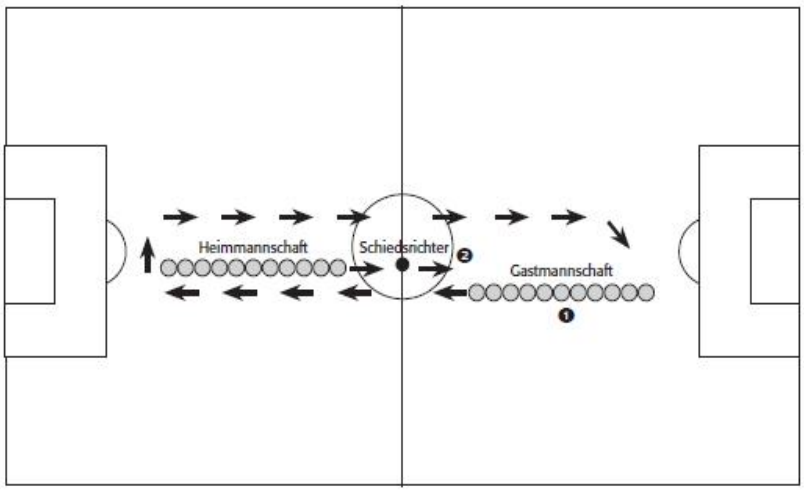

§ 21 Freigabe A-Junioren des jüngeren Jahrgangs für den Seniorenbereich

1) Gemäß § 8 Absatz 5 BFV-Jugendordnung kann der Verbandsjugendausschuss A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag eine Spielerlaubnis für untere Herrenmannschaften erteilen. Zur einheitlichen Behandlung dieser Anträge sind folgende Kriterien seitens des Verbandsjugendausschusses zwingend zu beachten:
   a) Der antragstellende Verein hat keine eigene A-Junioren-Mannschaft im Spielbetrieb.
   b) Der antragstellende Verein ist in der A-Junioren-Altersklasse nicht an einer Spielgemeinschaft beteiligt.
   c) Für den betroffenen Spieler besteht keine zumutbare Möglichkeit, zu einem Verein in der näheren Umgebung mit A- Junioren zu wechseln oder ein Zweitspielrecht in einer A-Junioren-Mannschaft eines Vereins der näheren Umgebung zu erhalten. Als Vereine der näheren Umgebung in diesem Sinne gelten Vereine, deren Sportanlagen in einer Entfernung von bis zu 12 km von der Sportanlage des antragstellenden Vereins bzw. dem Wohnort des Spielers liegen oder zu den üblichen Trainings- und Spielzeiten innerhalb von 30 Minuten mittels öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrad in zumutbarer Weise zu erreichen sind.

2) Die Erteilung der Spielerlaubnis ist kostenpflichtig; die Gebühr beträgt 20,- €.

§ 22 Erteilung einer Spielerlaubnis wegen eines Wohnortswechsels

1) Gemäß § 3 Absatz 7 BFV-Jugendordnung kann der Verbandsjugendausschuss Junioren innerhalb eines Spieljahres eine Spielerlaubnis erteilen, wenn ein Wohnungswechsel vorliegt und dem Spieler nicht zuzumuten ist, beim alten Verein weiterzuspielen. Zur einheitlichen Behandlung dieser Anträge sind folgende Kriterien seitens des Verbandsjugendausschusses zwingend zu beachten:

a) Der antragstellende Verein muss in der näheren Umgebung des neuen Wohnortes des Spielers angesiedelt sein. Als Vereine der näheren Umgebung in diesem Sinne gelten Vereine, deren Sportanlagen in einer Entfernung von bis zu 12 km von der Sportanlage des antragstellenden Vereins bzw. dem Wohnort des Spielers liegen oder zu den üblichen Trainings- und Spielzeiten innerhalb von 30 Minuten mittels öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrrad in zumutbarer Weise zu erreichen sind.

b) Zwischen alten und neuen Wohnsitz muss mindestens eine Distanz von 30 km liegen.

c) Der abgebende Verein muss dem Wechsel schriftlich oder über PassOnline zustimmen.

2) Als Nachweis des Wohnungswechsels sind amtliche Meldebescheinigungen des alten und neuen Wohnsitzes einzureichen.

3) Die Erteilung der Spielerlaubnis ist kostenpflichtig; die Gebühr beträgt 20,- €.

§ 23 Spielbetrieb D-Junioren

D-Junioren Verbandsliga

1) Die D-Junioren Verbandsliga besteht aus 12 Vereinen.

2) Zur Winterrunde nehmen aus den Regionen folgende Anzahl an Mannschaften teil:
   - aus der Region Bremen-Stadt - **8** Mannschaften
   - aus der Region Bremen-Nord - **2** Mannschaften
   - aus der Region Bremerhaven - **2** Mannschaften

   Die Qualifikationskriterien legt der VJA fest. Bei Verzicht auf einen Startplatz aus einer Region geht der freie Platz gemäß der Reihenfolge Bremen-Stadt, Bremerhaven, Bremen-Nord an eine Mannschaft aus einer anderen Region über.

3) Am Ende der Winterrunde steigen die vier letztplatzierten Mannschaften in die jeweilige Stadtliga ab.

4) Als Aufsteiger können folgende Anzahl an Mannschaften melden:
   - aus der Region Bremen-Stadt - **2** Mannschaften
   - aus der Region Bremen-Nord - **1** Mannschaft
   - aus der Region Bremerhaven - **1** Mannschaft

   Die Qualifikationskriterien legt der VJA fest. Bei Verzicht auf einen Startplatz aus einer Region geht der freie Platz gemäß der Reihenfolge Bremen-Stadt, Bremerhaven, Bremen-Nord an eine Mannschaft aus einer anderen Region über.

5) Der D-Junioren Verbandsligameister wird in einem Entscheidungsspiel zwischen dem Erstplatzierten der Winterrunde und dem Erstplatzierten der Sommerrunde ermittelt. Gewinnt ein Team sowohl die Winter- als auch die Sommerrunde entfällt das Spiel und der Verein ist automatisch Meister. Kann die Saison nur in einer Einfachrunde durchgeführt werden oder wird eine zweite Runde vor Abschluss abgebrochen, ist der Erstplatzierte der Einfachrunde Meister.

Spielklassen unterhalb der Verbandsliga:

6) Aufsteiger in die D-Junioren Verbandsliga sind in der Winter- und Sommerrunde jeweils die beiden erstplatzierten Mannschaften der Stadtliga Bremen-Stadt sowie jeweils die erstplatzierte Mannschaft der Stadtliga Bremen-Nord und Bremerhaven. Bei Verzicht entscheidet der VJA über die Aufsteiger.

7) Am Ende der Sommerrunde verbleiben die sechs bestplatzierten Mannschaften aus der Region Bremen-Stadt in der Verbandsliga.

8) Aus den Kreisklassen steigen mindestens zwei Mannschaften in die nächsthöhere Spielklasse auf. Weiter gilt § 7 der Jugendordnung i.V.m. § 8 der Spielordnung.

9) Die Anzahl der Absteiger aus der D-Junioren Verbandsliga wird unter Beachtung der Regelabsteiger gem. § 8 Abs. 1 Spielordnung bis in die unterste Staffel weitergegeben.

10) Zur Sommerrunde können Staffeln neu zusammengelegt werden. Ferner gilt der § 7 der Jugendordnung.

11) Die §§ 3 bis 6 und 8 bis 16 dieser Dufübe gelten für die D-Junioren entsprechend.

12) Es gilt zudem der Anhang Teil 2 der Jugendordnung: Regelungen zum jugendgerechten Fußball für die D-Junioren/Juniorinnen

13) Bei den Kreispokalspielen gelten die BFV-Durchführungsbestimmungen für Junioren-Kreispokalspiele.

14) Bei den D-Junioren kommt eine Zuschauerzone zur Anwendung. Alle Zuschauer dürfen das Großfeld nicht betreten. Ist auf dem Fußballplatz eine Werbebande bzw. Barriere vorhanden, müssen die Zuschauer dahinterstehen:

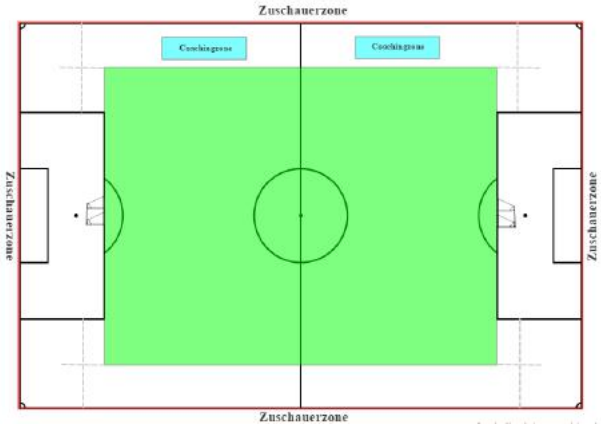

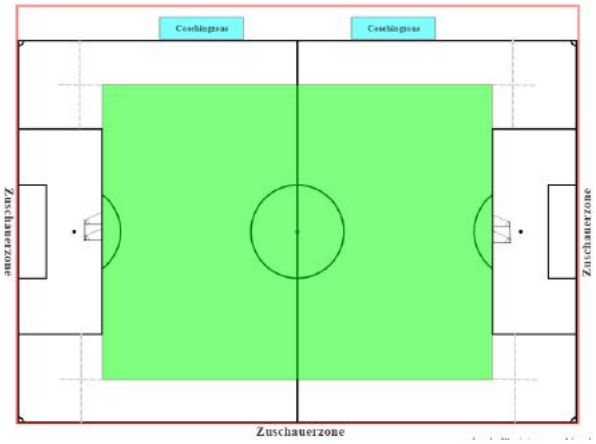

§ 24 Wanderpreise

1) Die Verbandsligameister der A-, B-, C- und D-Junioren erhalten eine Meisterschale, die Eigentum des Bremer FV bleibt.

   Eine Rückgabe der Meisterschalen im gepflegten Zustand hat bis zum 30.09. des jeweiligen Meisterjahres an den VJA oder die BFV-Geschäftsstelle zu erfolgen. Für in der Zeit, in der der Wanderpreis im Besitz des Vereines war, entstandene Schäden oder den Verlust haftet der jeweilige Verein, dem die Kosten in Rechnung gestellt werden.
   Die Gravur erfolgt durch den Bremer FV.

2) Die Landes- und Bezirkspokalsieger der A-, B- und C-Junioren erhalten einen Wanderpokal, der Eigentum des Bremer FV bleibt.

   Eine Rückgabe der Wanderpokale im gepflegten Zustand hat bis zum 30.09. des jeweiligen Gewinnjahres an den VJA oder die BFV-Geschäftsstelle zu erfolgen. Für in der Zeit, in der der Wanderpreis im Besitz des Vereines war, entstandene Schäden oder den Verlust haftet der jeweilige Verein, dem die Kosten in Rechnung gestellt werden.
   Die Pokale sind von Vereinsseite mit einer Gravur der Saison sowie dem Vereinsnamen zu versehen.

3) Mit der Meldung zum jeweiligen Wettbewerb erkennt ein Verein die Regelung zu den Wanderpreisen an.

§ 25 Ordnungsgelder

1) Gemäß § 4 Absatz 4 Strafordnung des BFV i.V.m. § 8 Absatz 6 dieser Durchführungsbestimmungen werden für Nichtantritte folgende Ordnungsgelder erhoben:

Nichtantritte

Erstmaliger Nichtantritt A- und B-Junioren Verbandsliga	Mit vorheriger Information Ohne vorheriger Information	125,- € 250,- €
Erstmaliger Nichtantritt C- und D-Junioren Verbandsliga	Mit vorheriger Information Ohne vorheriger Information	100,- € 200,- €
Erstmaliger Nichtantritt A- und B-Junioren (auch Pokal)	Mit vorheriger Information Ohne vorheriger Information	50,- € 100,- €
Erstmaliger Nichtantritt C- und D-Junioren (auch Pokal)	Mit vorheriger Information Ohne vorheriger Information	30,- € 60,- €
Zweiter Nichtantritt und Streichung A- und B-Junioren Verbandsliga	Mit vorheriger Information Ohne vorheriger Information	250,- € 500,- €
Zweiter Nichtantritt und Streichung C- und D-Junioren Verbandsliga	Mit vorheriger Information Ohne vorheriger Information	200,- € 400,- €
Zweiter Nichtantritt und Streichung A- und B-Junioren (auch Pokal)	Mit vorheriger Information Ohne vorheriger Information	100,- € 200,- €
Zweiter Nichtantritt und Streichung C- und D-Junioren (auch Pokal)	Mit vorheriger Information Ohne vorheriger Information	60,- € 120,- €

Bei Nichtantritten an den letzten beiden Spieltagen einer Serie sowie bei den Entscheidungsspielen können auch höhere Ordnungsgelder erhoben werden.

2) Für Zurückziehungen werden gemäß § 4 Absatz 4 Strafordnung des BFV i.V.m. § 8 Absatz 1 dieser Durchführungsbestimmungen folgende Ordnungsgelder erhoben:

Zurückziehungen

A- und B-Junioren Verbandsliga		250,- €
C- und D-Junioren Verbandsliga		200,- €
A- und B-Junioren (auch Pokal)	 vor dem 1. Pflichtspiel	60,- € 30,- €
C- und D-Junioren (auch Pokal)	 vor dem 1. Pflichtspiel	40,- € 20,- €

§ 26 Feldverweise und Innenraumverbote für Teamoffizielle

1) Erhält ein/e Teamoffizielle/r während eines Spiels eine gelb-rote Karte, ist es ihr/ihm automatisch verboten sich während des folgenden, tatsächlich durchgeführten Pflichtspiels (Meisterschaft/Pokal) ihrer/seiner Mannschaft im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten (Innenraumverbot).

2) Bei einem Feldverweis auf Dauer (rote Karte) für eine/n Teamoffizielle/n gilt § 23a der Spielordnung.

§ 27 Schlussbestimmungen

3) Ligatagungen und Staffeltagungen sind Pflichtveranstaltungen. Eine schuldhafte Nichtteilnahme kann gem. § 3 Abs. 1 Strafordnung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150,- € belegt werden.

4) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Februar 2023 in Kraft. Am gleichen Tage treten die bisherigen Durchführungsbestimmungen vom 1. September 2022 außer Kraft.

Anlage 1 zu den Durchführungsbestimmungen für Juniorenspiele des VJA

Die Tabelle stellt einen schnellen Überblick dar, wann mehr als die Hälfte der Spiele absolviert wurden in Abhängigkeit von der Anzahl der Spiele der jeweiligen Runde:

Spiele pro Runde	Mehr als die Hälfte sind
6	4 Spiele
7	4 Spiele
8	5 Spiele
9	5 Spiele
10	6 Spiele
11	6 Spiele
12	7 Spiele
13	7 Spiele
14	8 Spiele
15	8 Spiele

Beispiel 1:
Der Spieler hat am 2. Spieltag, 4. Spieltag, 5. Spieltag, 6. Spieltag, 7. Spieltag, 8. Spieltag, also in 6 von 11 Spielen der Spielrunde, in der höheren Mannschaft gespielt. Daher hat der Spieler für die letzten beiden Spiele der niedrigeren Mannschaft keine Spielberechtigung.

	Spieltag 1	Spieltag 2	Spieltag 3	Spieltag 4	Spieltag 5	Spieltag 6	Spieltag 7	Spieltag 8	Spieltag 9	Spieltag 10	Spieltag 11
höhere Mannschaft											
niedigere Mannschaft											

Beispiel 2:
Der Spieler hat am 1. Spieltag, 2. Spieltag, 4. Spieltag, 5. Spieltag, 8. Spieltag, also in 5 von 11 Spielen der Spielrunde, in der höheren Mannschaft gespielt. Daher hat der Spieler für die letzten beiden Spiele der niedrigeren Mannschaft die Spielberechtigung.

	Spieltag 1	Spieltag 2	Spieltag 3	Spieltag 4	Spieltag 5	Spieltag 6	Spieltag 7	Spieltag 8	Spieltag 9	Spieltag 10	Spieltag 11
höhere Mannschaft											
niedigere Mannschaft											

Beispiel 3:
Der Spieler hat am 2. Spieltag, 4. Spieltag, 5. Spieltag, 7. Spieltag, 8. Spieltag, also in 5 von 11 Spielen der Spielrunde, in der höheren Mannschaft gespielt. Daher hat der Spieler für die letzten beiden Spiele der niedrigeren Mannschaft die Spielberechtigung. Jetzt wird der Spieler am 10. Spieltag in der höheren Mannschaft, also in 6 von 11 Spielen der Spielrunde, eingesetzt. Daher hat der Spieler für den 11. Spieltag der niedrigeren Mannschaft keine Spielberechtigung

	Spieltag 1	Spieltag 2	Spieltag 3	Spieltag 4	Spieltag 5	Spieltag 6	Spieltag 7	Spieltag 8	Spieltag 9	Spieltag 10	Spieltag 11
höhere Mannschaft											
niedigere Mannschaft											

vorausgesetzt, dass der Spieler zuerst (z. Bsp. Samstag) in der niedrigeren Mannschaft spielt und am nächsten Tag (z. Bsp. Sonntag) in der höheren Mannschaft

Allgemeiner Hinweis:
Wenn der Spieler in mehr als der Hälfte der Spiele der höheren Mannschaft eingesetzt worden ist, darf der Spieler nicht mehr in den beiden letzten Spielen der niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden. Dabei ist es irrelevant, ob der Spieler eine Spielpause bezüglich der Schutzfrist von zehn Tagen nach § 13 IV der Spielordnung eingelegt hat.

Anlage 2 zu den Durchführungsbestimmungen für Juniorenspiele des VJA

Der § 8 II beschreibt die Anwendung der Festspielregelung, wenn die höhere Mannschaft in einer Spielklasse oberhalb der Junioren-Verbandsliga spielt. Die Klassen oberhalb der Junioren-Verbandsliga sind aktuell die Junioren-Regionalliga und die Junioren-Bundesliga.

Die Tabelle stellt einen schnellen Überblick dar, wann mehr als die Hälfte der Spiele absolviert wurden in Abhängigkeit von der Anzahl der Spiele der jeweiligen Runde:

Spiele pro Runde	Mehr als die Hälfte sind	Spiele pro Runde	Mehr als die Hälfte sind
9	5 Spiele	18	10 Spiele
10	6 Spiele	19	10 Spiele
11	6 Spiele	20	11 Spiele
12	7 Spiele	21	11 Spiele
13	7 Spiele	22	12 Spiele
14	8 Spiele	23	12 Spiele
15	8 Spiele	24	13 Spiele
16	9 Spiele	25	13 Spiele
17	9 Spiele	26	14 Spiele

Beispiel 1:
Der Spieler hat am 2. Spieltag, 4. Spieltag, 5. Spieltag, 6. Spieltag, 7. Spieltag, 8. Spieltag, also in 6 von 11 Spielen der Spielrunde, in der höheren Mannschaft gespielt. Daher hat der Spieler für die letzten beiden Spiele der niedrigeren Mannschaft keine Spielberechtigung.

	Spieltag 1	Spieltag 2	Spieltag 3	Spieltag 4	Spieltag 5	Spieltag 6	Spieltag 7	Spieltag 8	Spieltag 9	Spieltag 10	Spieltag 11
höhere Mannschaft											
niedigere Mannschaft											

Beispiel 2:
Der Spieler hat am 1. Spieltag, 2. Spieltag, 4. Spieltag, 5. Spieltag, 8. Spieltag, also in 5 von 11 Spielen der Spielrunde, in der höheren Mannschaft gespielt. Daher hat der Spieler für die letzten beiden Spiele der niedrigeren Mannschaft die Spielberechtigung.

	Spieltag 1	Spieltag 2	Spieltag 3	Spieltag 4	Spieltag 5	Spieltag 6	Spieltag 7	Spieltag 8	Spieltag 9	Spieltag 10	Spieltag 11
höhere Mannschaft											
niedigere Mannschaft											

Beispiel 3:
Der Spieler hat am 2. Spieltag, 4. Spieltag, 5. Spieltag, 7. Spieltag, 8. Spieltag, also in 5 von 11 Spielen der Spielrunde, in der höheren Mannschaft gespielt. Daher hat der Spieler für die letzten beiden Spiele der niedrigeren Mannschaft die Spielberechtigung. Jetzt wird der Spieler am 10. Spieltag in der höheren Mannschaft, also in 6 von 11 Spielen der Spielrunde, eingesetzt. Daher hat der Spieler für den 11. Spieltag der niedrigeren Mannschaft keine Spielberechtigung.

	Spieltag 1	Spieltag 2	Spieltag 3	Spieltag 4	Spieltag 5	Spieltag 6	Spieltag 7	Spieltag 8	Spieltag 9	Spieltag 10	Spieltag 11
höhere Mannschaft											
niedigere Mannschaft											

vorausgesetzt, dass der Spieler zuerst (z. Bsp. Samstag) in der niedrigeren Mannschaft spielt und am nächsten Tag (z. Bsp. Sonntag) in der höheren Mannschaft

Allgemeiner Hinweis:
Wenn der Spieler in mehr als der Hälfte der Spiele der höheren Mannschaft eingesetzt worden ist, darf der Spieler nicht mehr in den beiden letzten Spielen der niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden. Dabei ist es irrelevant, ob der Spieler eine Spielpause bezüglich der Schutzfrist von zehn Tagen nach § 13 IV der Spielordnung eingelegt hat.

Anlage 3 zu den Durchführungsbestimmungen für Juniorenspiele des VJA

1 Name des Schiedsrichters, der für das Spiel angesetzt wurde bzw. auf dem man sich geeinigt hat.

2 Uhrzeit Spielbeginn

3 Minuten Nachspielzeit 1 HZ

4 Minuten Nachspielzeit 2 HZ

5 Uhrzeit Spielende

6 Normales Ergebnis / Spielabbruch / Nichtantritt Heim und/oder Gast

7 Halbzeit- und Endergebnis

8 Fahrtkosten und SR Spesen (Der Gesamtbetrag wird nach dem Speichern automatisch ermittelt)

9 Hier wird eingetragen, wenn z. B. kein SR da war, wenn Spielerpässe gefehlt haben, wenn ein Trainer des Platzes verwiesen wird.

!!!!! Hier wird keine Rote Karte oder der Sonderbericht zu einer Roten Karte vermerkt. (siehe 13)

<u>Nach Eingaben in 1-9 unbedingt speichern, ansonsten gehen alle Eingaben verloren!!!</u>

10 Hier werden die Einwechselungen eingetragen, wenn die Einwechselspieler das erste Mal eingesetzt werden

!!! Hier wird nur der Spieler, der eingewechselt wird, und die Minute, in der der Spieler eingewechselt wird, eingetragen. ***!!!!!*** NICHT der Spieler der ausgewechselt wird.

11 Hier werden die Spieler und die Minute eingetragen, in der die Spieler eine Gelbe Karte erhalten haben.

!!! Wichtig Als Grund werden nur UNSPORTLICHKEIT und FOULSPIEL eingetragen

12 Hier werden die Spieler und die Minute eingetragen, in der die Spieler eine Zeitstrafe erhalten haben.

!!! Wichtig Als Grund werden nur UNSPORTLICHKEIT und FOULSPIEL eingetragen

13 Hier werden die Spieler und die Minute eingetragen, in der die Spieler eine Rote Karte erhalten haben.

!!! Wichtig Als Grund werden nur UNSPORTLICHKEIT und FOULSPIEL eingetragen.

Der Sonderbericht für die Rote Karte unter den Reiter „Dokument“, „Datei auswählen“ hochgeladen. Als Bezeichnung wird Sonderbericht und der Name des Spielers gewählt (Sonderbericht Max Mustermann) Mit dem Klick auf die Schaltfläche „Datei hochladen“ wird der Sonderbericht dann final hochgeladen.

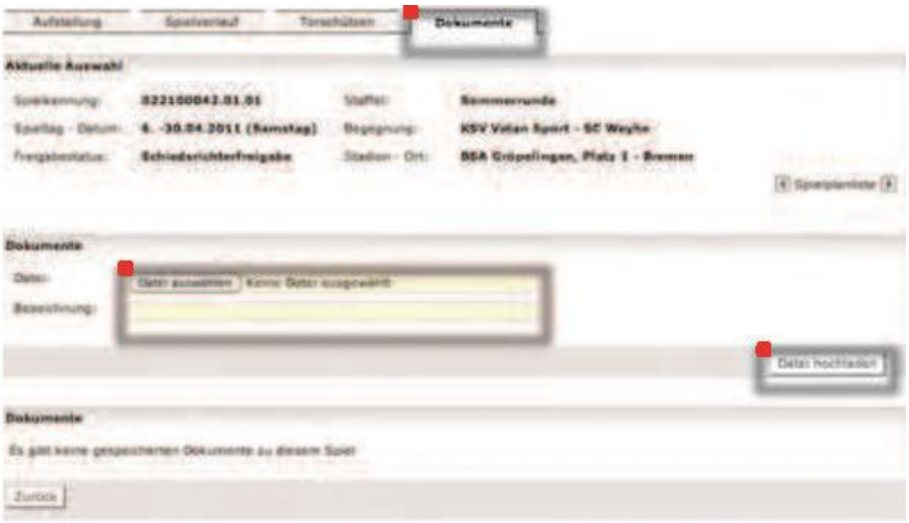

Der Teil 2 des Spielberichtes würde dann wie folgt aussehen:

In Teil 3 müssen noch der/die Torschütze(n) und die Spielminute(n), in der/die das Tor(e) gefallen ist/sind, eingetragen werden:

In Teil 4 sind noch Fragen zu evtl. Gewalthandlungen oder Diskriminierungen einzutragen, erst danach kann der Spielbericht freigegeben werden: